

Frage:

Bin ich dazu verpflichtet, wenn ich eine der DIN-Norm entsprechende und vom Kreis abgenommene Kleinkläranlage betreibe, mein Grundstück überhaupt an einen öffentlichen Kanal anschließen zu lassen?

Antwort:

Besteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation die Anschlussmöglichkeit an den Kanal gilt nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper der s. g. Anschluss- und Benutzerzwang an die öffentliche Kanalisation. Die Erlaubnis zum Betrieb der Kleinkläranlage gilt bis auf Wiederruf und ist als Übergangslösung bis zum möglichen Anschluss an die öffentliche Kanalisation erteilt worden.